Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Sbg. VBG

Sbg. VBG - Salzburger Volksbefragungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Abstimmungsgebiet

§ 5

Abstimmungsgebiet ist das ganze Land Salzburg oder eine oder mehrere Gemeinden des Landes Salzburg.

In Kraft seit 01.09.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at